

Absenzen- und Urlaubsregelung

Für die Schüler und Schülerinnen des **Kindergartens sowie der Primar- und Oberstufe** gelten folgende Bestimmungen:

Absenzen

- Kann ein Schüler/eine Schülerin den Kindergarten oder den Schulunterricht nicht besuchen, muss die Schule unverzüglich über den Grund der Absenz per KLAPP informiert werden.
- Bleibt ein Schüler/eine Schülerin unentschuldigt dem Unterricht fern, müssen die Eltern mit Sanktionen gemäss Schulgesetz §37 rechnen: **Verwarnung, Busse** oder **Anzeige an die Staatsanwaltschaft**.

Urlaubsregelung

- Die Schüler und Schülerinnen sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie gemäss **§38 Abs 1 Schulgesetz** Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
- Gemäss **§16 Abs 1a Verordnung Volksschule** können diese 4 freien Schulhalbtage innerhalb eines Schuljahres auch kumuliert und für die Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Für das Jugendfest und an Prüfungstagen (Checks P3/P5/S2/S3) darf gemäss **§16 Abs 1b Verordnung Volksschule** kein freier Schulhalbtage bezogen werden.

Konkrete Vorgehensweise

- Urlaubsbezüge gemäss §38 bis **max. 2 Tage** pro Schuljahr sind ohne Begründung mindestens **zwei Schultage im Voraus** der **Klassenlehrperson** per KLAPP mitzuteilen.
- Alle anderen Urlaubsgesuche sind **mit Begründung** mindestens **zwei Wochen im Voraus** via **Klassenlehrperson** an die Schulleitung zu richten. **Ferienverlängerungen, die über die vier Kompetenzhalbtage hinausgehen, werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.**

Wird ein Urlaub bewilligt, ist der Schüler/die Schülerin für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffes selbst verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.